Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gartenhallenbades der Stadt Stadtbergen

Bad-Gebührensatzung

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 4.4.1993 (GVBI S. 264) erlässt die Stadt Stadtbergen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Gartenhallenbades erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Geldwertkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Geldwertkarten, Rücknahme, Verlust

- (1) Geldwertkarten sind auf andere Personen übertragbar.
- (2) Sämtliche Eintrittskarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Gebührenermäßigungen

(1) Die ermäßigten Gebühren für Kinder und Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 v. H. erhalten

einen abgesenkten Tarif; ab einem GdB von 80 v. H. ist eine Begleitperson frei. Der Familientarif gilt für 2 Erwachsene und bis zu drei eigenen Kindern.

(2) Bei Inanspruchnahme ermäßigter Tarife ist auf Verlangen ein Ausweis oder Nachweis vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Schwerbehinderten-Ausweis vorzulegen.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Allgemeine Tarife

	Badezeit bis 2 Std. €	Badezeit über 2 Std. €
Erwachsene	5,00	8,00
Senioren ab 65 Jahren und Behinderte x	4,50	7,00
Kinder/Jugendliche xx	2,50	4,00
Familienkarte xxx	11,00	15,00

- x Menschen mit Behinderung ab GdB 50 %;
 ab GdB 80 % ist eine Begleitperson frei
- xx Kinder-/Jugendtarif gilt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- xxx Familientarif: 2 Erwachsene und bis zu drei eigene Kinder

(2) Warmbadezuschlag

Am Warmbadetag zahlen alle Eintrittspflichtigen einen Zuschlag von 2,00 €.

(3) Sommerbetrieb 15.05. – 15.09.

Während der Liegewiesennutzung ist die Badezeit unbeschränkt.

(4) Geldwertkarte und Rabatt

	€	€	€
Wert	50,	100,00	150,00
Rabatt	10 %	15 %	25 %

- (6) Beträgt die verbleibende Öffnungszeit weniger als 1 Stunde, werden Eintrittskarten nicht mehr ausgegeben.
- (7) Für verlorene Schlüssel wird eine Ersatzgebühr von 15,00 € erhoben. Im Einzelfall kann Schlüsselpfand von 2,50 € je Schlüssel erhoben werden.
- (8) Für die Beseitigung erheblicher Verunreinigung wird eine Gebühr von 10,-- € erhoben, wenn die Verunreinigung fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.

(9) Die Erhebung zusätzlicher privater Entgelte bei besonderen Veranstaltungen bleibt unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Stadtbergen, den 24.04.2023 Stadt Stadtbergen

Paulus Metz Erster Bürgermeister

Badgebührensatzung in der Fassung vom 03.04.2013; Inkraft getreten am 07.04.2013

- 1. Änderungssatzung in der Fassung vom 25.09.2015; Inkraft getreten am 01.04.2016
- 2. Änderungssatzung in der Fassung vom 15.03.2021; Inkraft getreten am 01.04.2021
- 3. Änderungssatzung in der Fassung vom 24.04.2023; Inkraft getreten am 01.06.2023